

„Abweichendes Verfahren“ im Luftfrachtverkehr die Luftsicherheit betreffend

Das abweichende Verfahren wird ausschließlich für den Leihverkehr von Museen im Rahmen des Transportes von Kunstgegenständen akzeptiert.

Ein Museum in diesem Sinne ist eine nicht gewinnbringende, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Belege des Menschen und seiner Umwelt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Freude erwirbt, erhält, erforscht, vermittelt und ausstellt.

Als Kunstgegenstände gelten die in Abschnitt XXI, Kapitel 97 der Verordnung (EU) 861/2010 aufgeführten Gegenstände, soweit sie dort nicht ausdrücklich ausgenommen wurden. Photographien sind nicht erfasst, es sei denn sie fallen unter die Nummer 9706 00 00.

Das Verfahren ist ab sofort gültig.

Das Verfahren sieht Folgendes vor:

- 1) Die Kunstspeditionen, die als „reglementierte Beauftragte“ durch das LBA zertifiziert sind, verfügen über sogenannte Luftsicherheitskontrollkräfte (kurz LSKK).
- 2) Die LSKK – im Regelfall ist das ein versierter Kunstpacker – bescheinigt beim Verschließen der Transportkisten in den Räumen des Museums, nach vorheriger händischer und optischer Kontrolle, dass die Luftfracht sicher ist und verschließt und verplombt die Transportkiste.
- 3) Die Kiste muss danach spätestens innerhalb von 72 Stunden in den gesicherten Bereich der Spedition oder in den gesicherten Bereich des Flughafens – auf jeden Fall aber in den Verantwortungsbereich des „reglementierten Beauftragten“ verbracht werden.

Ausnahmefälle von diesen Regelungen können Objekte betreffen, die nach ihrer Machart einen industriellen oder gewerblichen Charakter haben, insbesondere Bereiche der Fotografie können hiervon betroffen sein. Dort finden Sie auch weitere Erläuterungen zu der Thematik.

FAQ zum „abweichenden Verfahren“:

1) Wer ist ein „reglementierter Beauftragter“?

Ein reglementierter Beauftragter ist eine Spedition, die die Zertifizierungsauflagen des Luftfahrtbundesamtes (LBA) erfüllt. Nur ein reglementierter Beauftragter kann Luftsicherheitskontrollkräfte (LSKK) beschäftigen.

2) Mit welchen Speditionen kann ich zukünftig Luftfrachttransporte gemäß des abweichenden Verfahrens vornehmen?

Die in Deutschland agierenden Kunstspeditionen, die bisher den Status „reglementierte Beauftragte“ erlangt haben sind:

- Arthandling/D'Art
- Crown
- Hasenkamp
- Schenker

Diese sind seit dem 21.2.2013 über die hier beschriebene Regelung informiert. Darüber hinaus lassen sich möglicherweise auch weitere Speditionen entsprechend qualifizieren. Informationen erteilt das Luftfahrtbundesamt.

3) Kann ein Museum ein reglementierter Beauftragter werden, um dann selber eine Luftsicherheitskontrollkraft zu beschäftigen?

Die Ausbildung zur Luftsicherheitskontrollkraft muss zwingend über behördlich zugelassene Ausbilder mit einem behördlich zugelassenen Schulungsprogramm erfolgen. Die sich daran anschließende Prüfung für LSKK für Frachtkontrollen wird ausschließlich durch das LBA abgenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich *Reglementierte Beauftragte* oder Luftfahrtunternehmen. Es gibt keinerlei Ausnahmen.

Der Deutsche Museumsbund prüft gegenwärtig, ob es mit vertretbarem Aufwand machbar ist, dass sich einzelne Museen oder Museumsverbände zertifizieren lassen, um dann selber über Luftsicherheitskontrollkräfte zu verfügen, die unabhängig von Speditionen angerufen werden können. Hierzu steht der Deutsche Museumsbund in Austausch mit dem Luftfahrtbundesamt.

4) Wie läuft das Verfahren? Wird die Luftsicherheitskontrollkraft zu den Transportterminen eingeladen?

Gegenwärtig wird die Person von den Speditionen zu den notwendigen Terminen entsendet (sprich beim Verschließen der Luftfracht). Dies liegt im Moment im Verantwortungsbereich der Spedition. Hier kommt auf die Museen ein gewisser Koordinierungsaufwand zu, um die 72-Stunden-Auflage erfüllen zu können. Die Anwesenheit der LSKK ist lediglich zum Zeitpunkt des Schließens der Transportkiste notwendig. Sie muss nicht den gesamten Vorgang der Entnahme des Objekts aus der Vitrine bis zum Verpacken in der Kiste begleiten.

5) Gilt das abweichende Verfahren für alle Museen?

Es gilt ausschließlich in Deutschland und es gilt für alle Museen, „die eine nicht gewinnbringende, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Belege des Menschen und seiner Umwelt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Freude erwirbt, erhält, erforscht, vermittelt und ausstellt.“ Kommerzielle Einrichtungen sind ausgeschlossen.

6) An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskunft geben:

Jan Warnecke
Sprecher des Arbeitskreises Ausstellungsplanung
Landesmuseum Württemberg
jan.warnecke@landesmuseum-stuttgart.de
Telefon: 0711/89535 130

Nils Krysta
Luftfahrt-Bundesamt
Referat S3
- Zulassung Reglementierte Beauftragte/ACC3 -
Hermann-Blenk-Str. 26
D-38108 Braunschweig
nils.krysta@lba.de
Telefon: 0531/2355 6301